



Vereinssatzung

Förderverein Bismarck-Gymnasium Genthin e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	3
§ 2 Zweck, Ziel und Aufgabe	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Ausschlussverfahren	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge, Spenden	5
§ 9 Organe	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Niederschrift/Protokoll	7
§ 13 Ermächtigung des Vorstandes	7
§ 14 Rechnungsprüfung	7
§ 15 Auflösung des Vereins	7

Präambel

Der Förderverein Bismarck-Gymnasium Genthin e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Ziel es ist, die Schülerschaft und das Kollegium des Bismarck-Gymnasiums Genthin in vielfältiger Form zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit dem gesamten Kollegium des Bismarck-Gymnasiums, der Schüler- und Elternschaft soll auf der Grundlage dieser Satzung das Lernen und Lehren gefördert werden.

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu einer freiheitlich demokratischen Grundordnung und lehnen diskriminierende, rassistische, radikale und extremistische Haltungen und Handlungen ab. Die Vereinsarbeit ist geprägt von der gegenseitigen Achtung und von den gemeinsamen Zielen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Bismarck-Gymnasium Genthin e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Genthin. Die Anschrift lautet: Förderverein Bismarck-Gymnasium Genthin e.V., Große Schulstr. 5, 39307 Genthin.

§ 2

Zweck, Ziel und Aufgabe

- (1) Der Verein fördert Einrichtungen für das Bismarck-Gymnasium Genthin. Der Verein will dem Bismarck-Gymnasium aktiv helfend und beratend zur Seite stehen. Im Rahmen dieser Grundsätze fördert er auf humaner, wissenschaftlich-ethischer Grundlage Pädagogik, Kunst, Forschung, Wissenschaft und gesellschaftspolitische Bildung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Traditionspflege, Gewährung von Hilfe und Unterstützung bei der Errichtung bestimmter Fachkabinette, Anregung für die Freizeitgestaltung der Schüler und schließt die Bereitschaft einzelner Mitglieder zu Vorträgen vor Schülern und Lehrern ein.
- (2) Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Geschäfte des Vereins sind so zu führen, dass die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet bleibt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es kann keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (3) Soweit es für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist, kann der Verein Rücklagen bilden. In das Anlagevermögen kann der Verein die Vermögenswerte übernehmen, die ihm mit einer entsprechenden Auflage zugewendet werden sowie solche Beträge und Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Zwecke des Vereins erforderlich sind.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein erstrebt keine Gewinne für seine Mitglieder. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (5) Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessenen Lohn, Aufwandsentschädigungen oder Tätigkeitsvergütungen begünstigen. Ausgenommen ist hiervon die Verfahrensweise nach § 11 (7).

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung kann die Bewerberin oder der Bewerber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag herbeiführen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt wird durch Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand vollzogen.

§ 7

Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt.
- (2) Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a. Vereinsvermögen veruntreut,
 - b. seine Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) nicht erfüllt,
 - c. dem Verein keine aktuelle Anschrift zur Zustellung des satzungsmäßigen Schriftverkehrs zur Verfügung stellt.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis zum 28. Februar jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten ist. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag (schriftlich oder per E-Mail) eine Beitragsermäßigung oder -befreiung beschließen.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld und Sachspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.
- (4) Bescheinigungen über Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder, soweit das Mitglied seine E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt, per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Versendung der Einladung an, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a. die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie zweier Rechnungsprüfer,
 - d. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern.
- (3) Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dies erfolgt in der Regel in Verbindung mit einem Schul- bzw. Klassentreffen ehemaliger Schüler bzw. Absolventen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, einberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zweckes verlangt.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Mitglieder, die juristische Personen sind. Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes ruht, sofern die Beschlussfassung die Entlastung des Vorstandes oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen Vorstand und Verein betrifft. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

§ 11 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (2) In den Vorstand können bis zu fünf weitere Mitglieder gewählt werden. Diese bilden den erweiterten Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.
- (4) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder der Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer oder der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder die Mitglieder des Vorstandes gemäß (1) in ihre Einzelfunktion. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

- (7) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, wählt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied, das Mitglied des Vereins sein muss, für die restliche Dauer der Amtszeit.
- (8) Kosten, die dem Vorstand in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden in nachgewiesener Höhe ersetzt.

§ 12

Niederschrift/Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden als Versammlungsleiter geführt.
- (2) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist eine von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung Gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorstandsvorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 13

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen, allein zu beschließen und durchzuführen.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer haben nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Eine außerordentliche Rechnungsprüfung erfolgt, wenn der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Schatzmeister vorzeitig – im Sinne des § 11 (7) – aus dem Amt ausscheiden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen dem Bismarck-Gymnasium Genthin zufließen, im Falle dessen Auflösung (im Sinne dieser Satzung steht die

Änderung der Schulform einer Auflösung gleich) dem Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.